# Satzung über die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte vom 10.12.2014

Aufgrund von § 58 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom 02.12.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Fachliche Entsprechung
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 7 Verfahren und Zuständigkeit
- § 8 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Erkrankte
- § 12 Notengebung, Gesamtnote, Bestehen der Eignungsprüfung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 15 Zeugnis
- § 16 Einsicht
- § 17 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung, die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg erfolgt in Kooperation der baden-württembergischen HAW. An der HTWG Konstanz wird eine Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte durchgeführt, die von den HAW in Baden-Württemberg für ihre Bewerber/innen gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 30.12.2014 in Anspruch genommen werden kann.

# § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd. Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG).

# § 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der/die Studienbewerber/in aufgrund seiner/ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem angestrebten Studiengang geeignet ist.

# § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:
  - 1. eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung,
  - 2. an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich und
  - 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 LHG über den Berufstätigenhochschulzugang an einer Hochschule.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.
- (3) Auf die Berufserfahrung nach Abs. 1 Nr. 2 wird Familienarbeit mit selbständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (4) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch nach Abs. 1 Nr. 3 wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung einer anderen baden-württembergischen Hochschule kann anerkannt werden. In der Bescheinigung ist auf die Beratung über den Berufstätigenhochschulzugang nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG hinzuweisen.

## § 4 Fachliche Entsprechung

- (1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und angestrebtem Studiengang im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des angestrebten Studiengangs zugeordnet werden können.
- (2) Die für die Zulassung zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Hochschule, an der der/die Bewerber/in das Studium anstrebt, entscheidet über die fachliche Entsprechung.

### § 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist bis

- zum 1. März eines Jahres bei der Hochschule einzureichen, an der/die Studienbewerber/in das Studium anstrebt. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- (2) Der Antrag besteht aus:
  - 1. einem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung unter Angabe des angestrebten Studiengangs,
  - 2. einem amtlich beglaubigten Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährigen dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung,
  - 3. einem amtlich beglaubigten Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang entsprechenden Bereich,
  - 4. ggf. einem amtlich beglaubigter Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2,
  - 5. ggf. einem Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit amtlich beglaubigten Belegen gemäß § 3 Abs. 3,
  - 6. einem schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch über den Berufstätigenhochschulzugang gemäß § 3 Abs. 4 und
  - 7. einem tabellarischen Lebenslauf unter Angabe der bisherigen schulischen Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit.
- (3) Im besonders begründeten Einzelfall kann der Nachweis über den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ersetzt werden durch den Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit.
  (4) Die Hochschule kann die Vorlage von weiteren Nachweisen verlangen.

# § 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Der/Die Rektor/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet den/die Bewerber/in schriftlich über die getroffene Entscheidung. (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn
  - 1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden oder
  - 2. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

#### § 7 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsteilen nach Maßgabe des § 9 und mündlichen Prüfungsteilen nach Maßgabe des § 10 und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile.
- (2) Die HTWG Konstanz wird gemäß § 58 Abs. 3 S. 3 LHG mit der Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte Bewerber/innen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg beauftragt. Der/Die Präsident/in der HTWG Konstanz bestellt zwei professorale Mitglieder für den Eignungsprüfungsausschuss für eine Amtszeit von drei Jahren; zudem bestellt der/die Präsident/in die/den Vorsitzende/n des Eignungsprüfungsausschusses. Eines der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses kann einer anderen HAW angehören.
- (3) Die Prüfungen der Eignungsprüfung werden einmal jährlich im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai durchgeführt. Der Eignungsprüfungsausschuss legt den konkreten Ort sowie Datum und Uhrzeit der Prüfungen fest und gibt diese Daten den Bewerbern/innen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt.
- (4) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, die für die Konzeption, Durchführung, Begutachtung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zuständig sind.
- (5) Die Anmeldung der Bewerber/innen zur Eignungsprüfung erfolgt formlos durch die Hochschule beim Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden.
- (6) Bei der Eignungsprüfung ist ein gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzuzeigen.

# § 8 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG in anderen Bundesländern oder von anderen staatlichen Stellen abgenommen wurde, wird anerkannt, soweit es sich um den gleichen Studiengang oder um einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt handelt.

# § 9 Schriftliche Prüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil setzt sich zusammen aus
  - 1. einer Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz);
  - 2. einer Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Testverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache);
  - 3. einer in Bezug auf den angestrebten Studiengang fachspezifischen Aufsichtsarbeit.
- (2) Die Prüfungsaufgaben nach Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum angestrebten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit nach Nr. 1 und 2 jeweils 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Nr. 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten. Die/Der Bewerber/in kann wählen, ob sie/er anstatt der fachspezifischen Aufsichtsarbeit ausschließlich an der praktischen Prüfung gemäß § 6 Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.01.2013 teilnimmt. Wird die Teilnahme ausschließlich an der o. g. praktischen Prüfung gewählt, ist diese auch nach § 12 Abs. 1 zu bewerten.
- (3) Jede schriftliche Arbeit wird von der/dem dafür bestellten Prüfer/in begutachtet und nach § 12 bewertet. Der/Die Eignungsprüfungsausschussvorsitzende teilt den Bewerber/innen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mit. (4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Leiter/in der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name des/der Leiters/in der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

# § 10 Mündliche Prüfung

- (1) Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber/innen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note 4,5 oder schlechter erhalten hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung darüber trifft der Eignungsprüfungsausschuss. Der/Die Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem/r Beisitzer/in zusammensetzt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Der/Die Vorsitzende leitet die Prüfung und führt in der Regel das Protokoll.
- (4) Die Prüfung dauert je Bewerber/in in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Bewerber/innen können gemeinsam geprüft werden.
- (5) Im Anschluss an die Prüfung setzt die Prüfungskommission für jede/n Bewerber/in das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 12 fest. Kann sich die Prüfungskommission auf keine bestimmte Note einigen, gilt der aus den Bewertungen auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den

wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

#### § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Erkrankte

- (1) Bewerber/innen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung wird auf Antrag durch den Eignungsprüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt.
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu stellen. Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

# § 12 Notengebung, Gesamtnote, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:
- 1 = sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- 2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Eignungsprüfungsausschuss für jede/n Bewerber/in den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; Stellen nach der ersten Nachkommastelle werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - 1. der Gesamtnotenschnitt 4,0 oder besser ist,
  - 2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist,
  - 3. nicht mehr als ein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet ist und
  - 4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.
- (4) Über die Feststellung der Ergebnisse ist vom Eignungsprüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- (5) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangsbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

## § 13 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

#### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Rücktritt nur noch unter Geltendmachung triftiger Gründe möglich. Die Eignungsprüfung gilt daher als nicht bestanden, wenn der/die Bewerber/in den Klausur- oder mündlichen Prüfungstermin unentschuldigt bzw. ohne triftigen Grund versäumt oder er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von (Teilen) dieser zurücktritt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

- (2) Ist der/die Bewerber/in, der/die an den schriftlichen Aufsichtsarbeiten teilgenommen hat, durch einen triftigen Grund im Sinne des Abs. 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Eignungsprüfungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der/die Eignungsprüfungsausschussvorsitzende nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Prüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) Versucht der/die Bewerber/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung, kann der Eignungsprüfungsausschussvorsitzende ihn/sie von der weiteren Teilnahme an dieser ausschließen. Die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden. Wirt die Täuschung bei der Beurteilung der Klausur festgestellt, gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Hat der/die Bewerber/in über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 getäuscht, wird die Eignungsprüfung abgebrochen oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen. Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so ist die Eignungsprüfung als nicht bestanden zu erklären.
- (5) Über die Fälle gemäß Abs. 4 entscheidet der Eignungsprüfungsausschussvorsitzende. Wird die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen, ist das Zeugnis einzuziehen.
- (6) Über die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in den Fällen Abs. 3 und 4 wird vom/von der Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden entschieden.

# § 15 Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die Einzelnoten und die nach § 12 ermittelte Gesamtnote sowie den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid. Das Zeugnis wird vom/von der Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden ausgestellt und bis spätestens zum 22. Juni an die zuständige Hochschule versandt. Es gilt unbefristet.

#### § 16 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag des/der Bewerber/in an den/die Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der/Die Eignungsprüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

# § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Schwäbisch Gmünd, den 10.12.2014

Cristina Salerno Rektorin

Diese Satzung wird am 11.12.2014 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.